



**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 5 / 2025

Erscheinungstag: 7. März 2025

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt

Amtsblatt Nr. 5 beinhaltet folgende öffentliche Bekanntmachungen:

1.	42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz- Gerderath hier: Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln	S. 64
2.	Bebauungsplan Nr. XII „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath hier: Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB	S. 66
3.	45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Förderschule Weidbruchsweg), Erkelenz-Gerderath; hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	S. 70
4.	Bebauungsplan Nr. 428 „Weidbruchsweg“, Erkelenz-Gerderath; hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	S. 72
5.	46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde), Erkelenz-Hetzerath hier: Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung	S. 74
6.	Bebauungsplan Nr. 420 „Klapperstraße“, Erkelenz-Lövenich hier: Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. der §§ 4a Abs. 3, 13a Abs. 1 und Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	S. 76
7.	Öffentliche Zustellung an Nicole Wille	S. 79
8.	Öffentliche Zustellung an Roman Prodan	S. 80
9.	Öffentliche Zustellung an Yaroslav Stas	S. 81

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

1. digital
 - 1.1 kostenlos per E-Mail, anfordern unter Tel. 02431 85-174 oder über die Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“,
 - 1.2 kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“
2. in Papierform
 - 2.1 kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Foyer,
 - 2.2 gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 40,-- Euro/Jahr im Abonnement,
 - 2.3 Einzelbezug, anfordern über info@erkelenz.de, Tel.: 02431 85-174 oder per Briefpost an: Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister, Postfach 1151 / 1156, 41801 Erkelenz

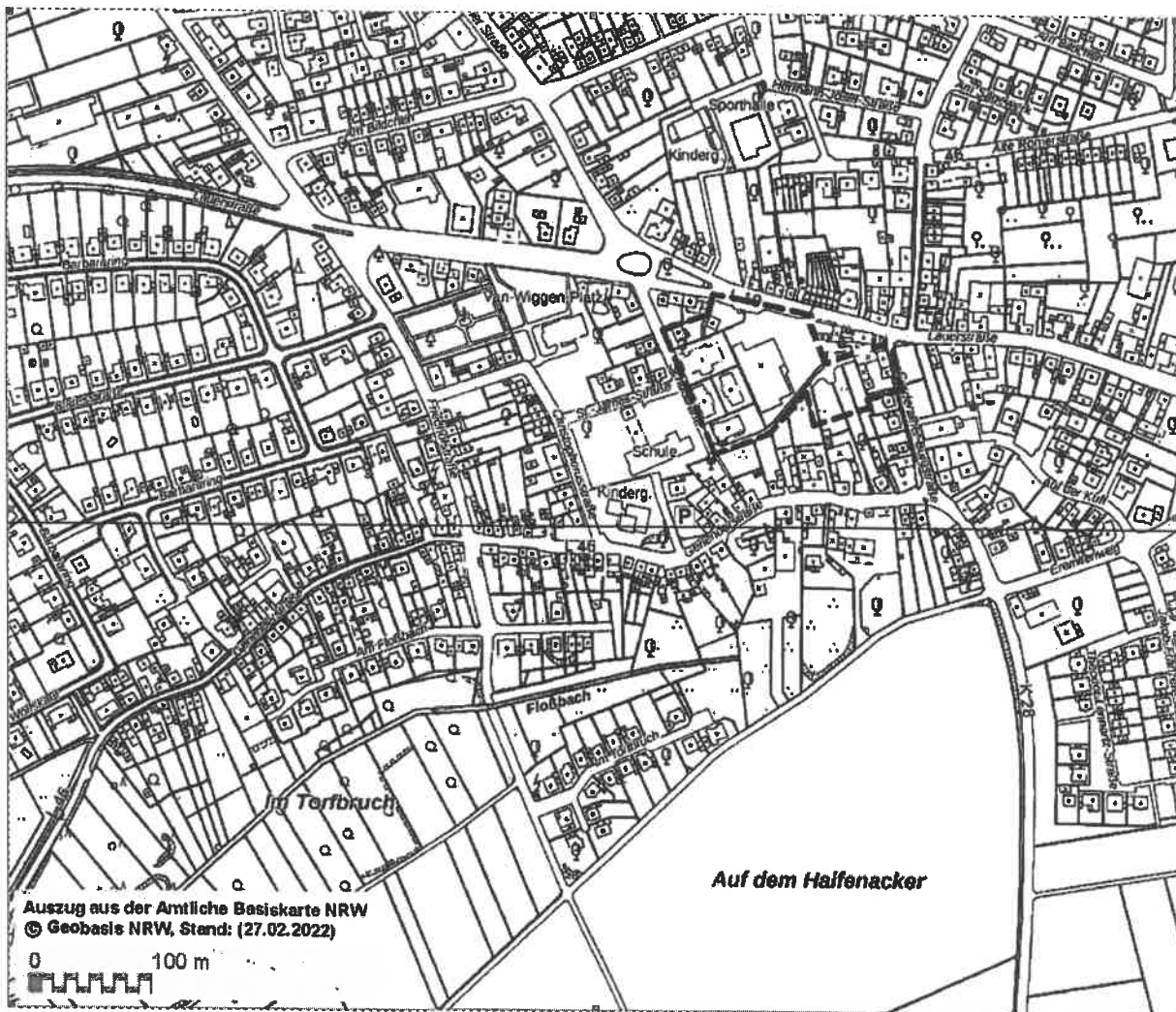
Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath)

Ortsteil: Erkelenz-Gerderath

hier: Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln

Übersicht über den Geltungsbereich



Die vom Rat der Stadt Erkelenz am 11.12.2024 beschlossene 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Nahversorgungszentrum Gerderath), Erkelenz-Gerderath, wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 13.02.2025, Az.: 35.22-2025-0011794 FNP/49 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung und der Flächennutzungsplan insgesamt sowie die Genehmigung der Bezirksregierung liegen ab sofort bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Die o.a. wirksam gewordene Flächennutzungsplanänderung ist über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/rechtskraft> zudem zugänglich gemacht.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung bei der Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach Bekanntmachung der Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

Erkelenz, den 07.03.2025



Stephan Muckel
Bürgermeister

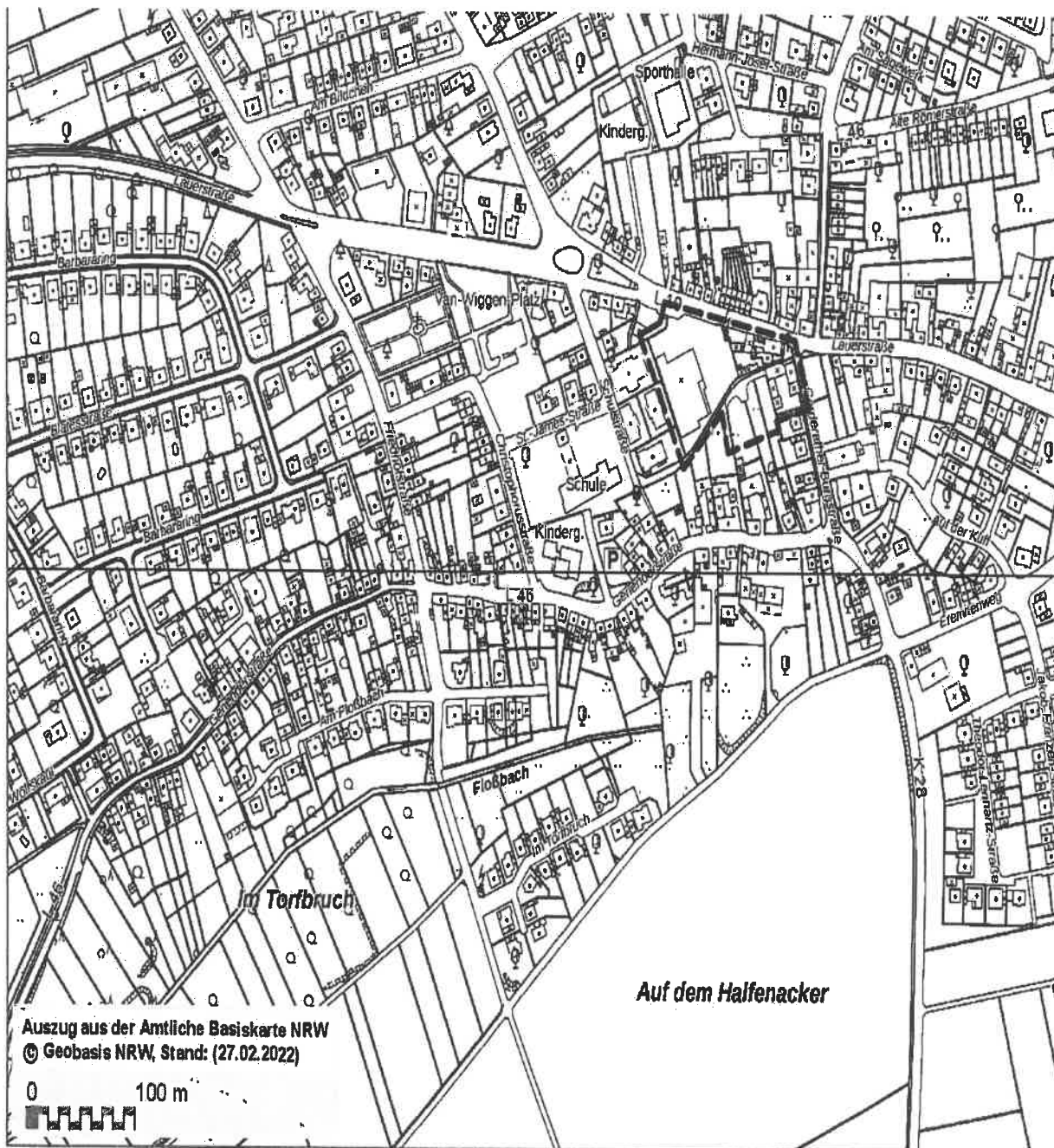
Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. XII „Nahversorgungszentrum Gerderath“

Ortsteil: Erkelenz-Gerderath

hier: Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m.
§ 3 Abs. 2 BauGB

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 06.12.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XII „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath, beschlossen.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 26.02.2025 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XII „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut im Internet zu veröffentlichen und die Stellungnahmen erneut einzuholen.

Der Geltungsbereich befindet sich südlich der Lauerstr. (L19) und westlich der Gerderather Burgstr. (L 46); der Änderungsbereich umfasst ca. 0,8 ha.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Im Einzelhandels- und Zentrenkonzept ist für den Stadtteil Gerderath ein Zentraler Versorgungsbereich (ZVB) „Nahversorgungszentrum Gerderath“ definiert worden. Zur Ermöglichung weiterer Einzelhandelsbetriebe im ZVB ist die Schaffung von Planrecht erforderlich. Ziel der Planung ist die Schaffung solcher Baurechte für weitere Einzelhandelsbetriebe im ZVB Gerderath sowie die Sicherung der vorhandenen Läden.

Änderung/Ergänzung des Entwurfes zur erneuten Offenlage gem. 4a Abs. 3 BauGB

Nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß des § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgten Anpassungen im Bereich der gutachterlichen Aussagen zum Immissionsschutz.

Zusätzlich wurde der Entwurf derart umgestaltet, dass im östlichen Bereich des Plangebietes ein Streifen ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt wurde. Hierdurch wird die Ausfahrtsituation auf die Gerderather Burgstraße deutlich verkehrsgünstiger gestaltet.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Schutzgüter / Belange des Umweltschutzes	Umweltbezogene Informationen
Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung	Immissionsschutz, Vorhandensein von Störfallbetrieben, Aussagen zur Erholungsfunktion, schallschutztechnische Untersuchung (Fachgutachten) (Quellen: Umweltbericht, Begründung, schallschutztechnische Untersuchung)
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	Vorkommen hochwertiger Grünstrukturen, bestehende Lebensräume für Tierarten, Artenschutz, Hinweise zur biologischen Vielfalt (Quellen: Umweltbericht, Begründung, Artenschutzprüfung)
Boden, Fläche	Bodenart, Bodenbeschaffenheit, Bodenparameter, Schutzwürdigkeit, Erdbebenzone, Versiegelung, Flächeninanspruchnahme (Quellen: Umweltbericht, Begründung)

Wasser	Oberirdische Gewässer, Bodenwasser, Grundwasserstände, tagebaubedingte Grundwasserbeeinflussung, Wasserrechtliche Schutzgebiete, Hochwasser- bzw. Starkregengefahren (Quellen: Umweltbericht, Begründung)
Klima, Luft	Kleinklimatische Zugehörigkeit des Plangebietes, klimatisch wirksame Funktionen der Planflächen (Quellen: Umweltbericht)
Landschaft	Naturräumliche Haupteinheit, Allgemeine Aussagen Bestandssituation, Sichtbeziehungen (Quellen: Umweltbericht)
Kultur, sonstige Sachgüter	Kulturlandschaftsbereich auf Ebene der Landesplanung & Konkretisierung auf Ebene der Regionalplanung, Baudenkmäler, Sichtbeziehungen (Quellen: Umweltbericht)
Wechselwirkung zwischen den v.g. Schutzgütern	Keine
Erneuerbare Energien, Energienutzung	Keine
Emissionen, Abfälle und Abwässer	Licht- und Geräuschemissionen, Bestehendes Abfallentsorgungssystem (Quellen: Umweltbericht)
Natura 2000-Gebiete	Natura 2000-Gebiete sind nicht betroffen.
Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	Lage außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes (Quellen: Umweltbericht, Begründung)
Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen	Es sind keine Störfallbetriebe im Einflussbereich des Plangebietes bekannt.

Nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Schreiben vom 14.07.2024 Bedenken hinsichtlich der geplanten Erschließung über die Gerderather Burgstraße, Hinweis auf Gefährdung der Verkehrssicherheit (Zufahrten liegen im Knotenpunkt L19/L46, bestehender Unfallschwerpunkt)
Michael Mück UG, Lärmgutachter, Gutachten vom November 2024 Aussagen zum Immissionsschutz
Bezirksregierung Arnsberg: Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW mit Schreiben vom 27.06.24 Informationen über die bergbaulichen Tätigkeiten im Umfeld und Sumpfungmaßnahmen im Zuge der Braunkohlegewinnung.

Die Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet und die Frist zur Stellungnahme wird gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzt.

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 26.02.2025 wird der Entwurf Bebauungsplan Nr. XII „Nahversorgungszentrum Gerderath“, Erkelenz-Gerderath mit dem Entwurf der Begründung

einschließlich Umweltbericht sowie nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

vom 10.03.2025 bis einschließlich 23.03.2025

im Internet unter folgender Internetadresse <https://www.o-sp.de/erkelenz/beteiligung> veröffentlicht.

Während der o.a. Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen und ihre möglichen Auswirkungen abgegeben werden und sollen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB elektronisch über das Beteiligungsportal übermittelt werden.

Ergänzend dazu liegen alle o.a. Informationen in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Servicezeiten des Planungsamtes

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können ferner während der Dauer der Veröffentlichungsfrist schriftlich per Post an das Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, zur Niederschrift beim Planungsamt oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Erkelenz, den 07.03.2025



Stephan Muckel

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
(Förderschule Weidbruchsweg)

Ortsteil: Erkelenz-Gerderath

hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1
Baugesetzbuch

Übersicht über den Geltungsbereich



- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 16.04.2024 beschlossen, die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Förderschule Weidbruchsweg), Erkelenz-Gerderath aufzustellen.
- b) Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird vom 17.03.2025 bis 30.03.2025 einschließlich während der Servicezeiten des Planungsamtes
- | | |
|------------|---|
| Montag | 08:00 - 12:00 Uhr |
| Dienstag | 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr |
| Donnerstag | 08:00 - 12:00 Uhr |
| Freitag | 08:00 - 12:00 Uhr |

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, 3. Etage, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Planunterlagen können während des o.g. Auslegungstermins zudem über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/beteiligung> eingesehen und Stellungnahmen abgegeben werden.

Während der frühzeitigen Beteiligung können Stellungnahmen ferner insbesondere schriftlich, zur Niederschrift beim Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die nicht während der Beteiligungsfrist abgegeben werden, können bei der weiteren Bearbeitung des o.a. Bauleitplanverfahrens unberücksichtigt bleiben.

Der Geltungsbereich der 45. Flächennutzungsplanänderung geht aus der abgebildeten Planskizze hervor.

Ziel und Zweck der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes (Förderschule Weidbruchsweg), Erkelenz-Gerderath ist die Vorbereitung der Schaffung von Planrecht für die Errichtung einer Förderschule östlich des Weidbruchsweg in unmittelbarer Nähe zu den vorhandenen Sportplätzen.

Erkelenz, den 07.03.2025



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 428 „Weidbruchsweg“
Ortsteil: Erkelenz-Gerderath
hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
 b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1
 Baugesetzbuch

Übersicht über den Geltungsbereich



a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 16.04.2024 beschlossen, den Bebauungsplan Nr.428 „Weidbruchsweg“, Erkelenz-Gerderath aufzustellen.

b) Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird vom 17.03.2025 bis einschließlich 30.03.2025 während der Servicezeiten des Planungsamtes

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, 3. Etage, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Planunterlagen können während des o.g. Auslegungstermins zudem über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/beteiligung> eingesehen und Stellungnahmen abgegeben werden.

Während der frühzeitigen Beteiligung können Stellungnahmen ferner insbesondere schriftlich, zur Niederschrift beim Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de vorgebracht werden.

Stellungnahmen, die nicht während der Beteiligungsfrist abgegeben werden, können bei der weiteren Bearbeitung des o.a. Bauleitplanverfahrens unberücksichtigt bleiben.

Der Geltungsbereich liegt nordöstlich des Weidbruchsweges und ist etwa 2,0 Hektar groß. Der genaue Geltungsbereich geht aus der abgebildeten Planskizze hervor.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes Nr. 428 „Weidbruchsweg“, Erkelenz- Gerderath ist die Schaffung des Planrechts für die Errichtung einer Förderschule östlich des Weidbruchsweg in unmittelbarer Nähe zu den vorhandenen Sportplätzen. Die Fläche zwischen dem neuen Schulstandort und der Bestandssiedlung soll als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Erkelenz, den 07.03.2025



Stephan Muckel

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
(Wohnbauflächen Im Hühnerfelde)
Ortsteil: Erkelenz-Hetzerath
hier: Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung

Übersicht über den Geltungsbereich



Die vom Rat der Stadt Erkelenz am 11.12.2024 beschlossene 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Im Hühnerfelde), Erkelenz-Hetzerath, wurde mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 13.02.2025, Az.: 35.22-2025-0011795 FNP/49 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung und der Flächennutzungsplan insgesamt sowie die Genehmigung der Bezirksregierung liegen ab sofort bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Die o.a. wirksam gewordene Flächennutzungsplanänderung ist über das Internet unter <https://www.o-sp.de/erkelenz/rechtskraft> zudem zugänglich gemacht.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

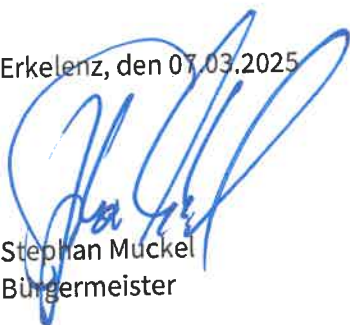
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Genehmigung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung bei der Aufstellung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach Bekanntmachung der Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

Erkelenz, den 07.03.2025



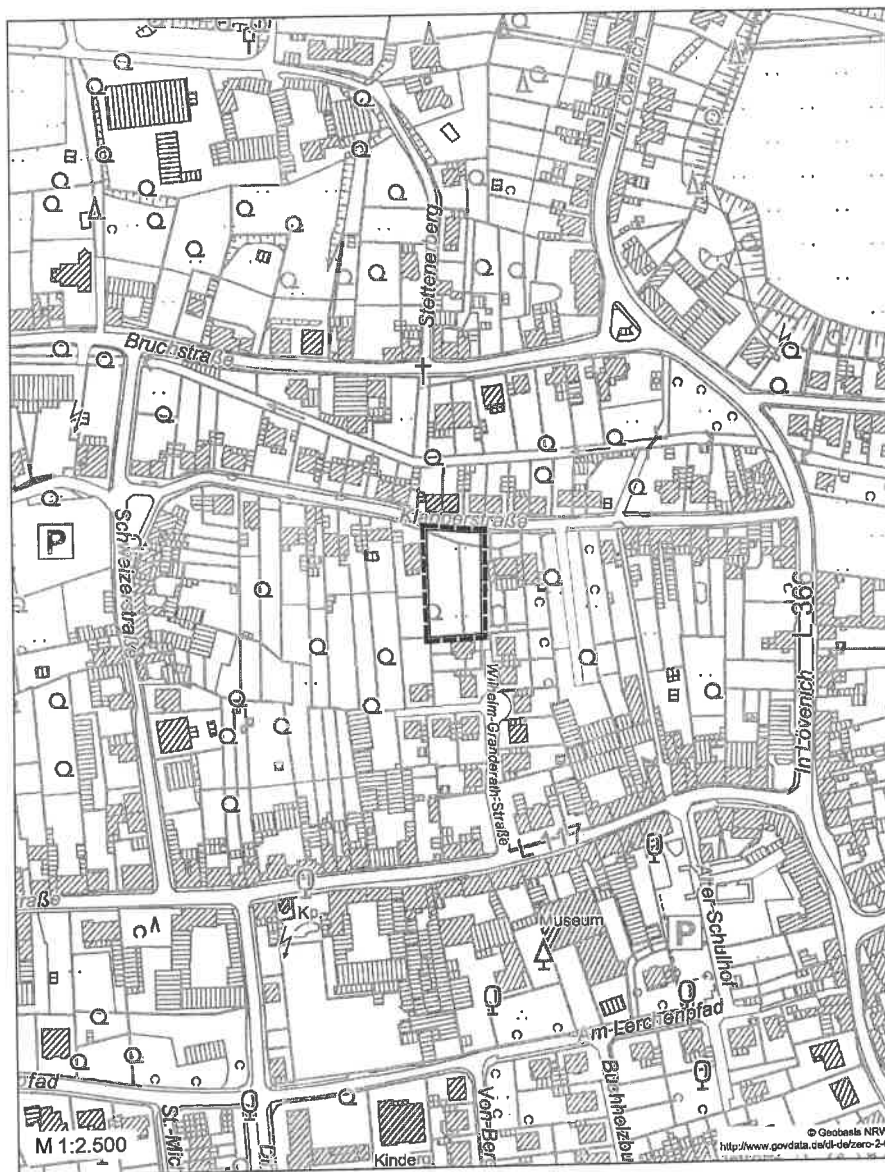
Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 420 "Klapperstraße"

Ortsteil: Erkelenz-Lövenich
hier: Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß der §§ 4a Abs. 3, 13a Abs. 1 und Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung hat in seiner Sitzung am 16.04.2024 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 420 "Klapperstraße", Erkelenz-Lövenich aufzustellen. Ferner wurde beschlossen, das Verfahren im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 26.02.2025 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 420 "Klapperstraße", Erkelenz-Lövenich erneut im Internet zu veröffentlichen und die Stellungnahmen erneut einzuholen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans gehört zum Stadtbezirk Erkelenz Lövenich und befindet sich im Zentrum des Ortsteils. Er umfasst eine bisher unbebaute Fläche. Das Plangebiet wird nördlich begrenzt durch die Klapperstraße, sowie westlich, südlich und östlich durch die Wohn- und Mischbebauung des zentralen Ortskerns des Stadtteils Lövenich. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches geht aus der abgebildeten Planzeichnung hervor.

Die Stadt Erkelenz verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes folgende Zielvorstellungen: Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung neuen Wohnraumes zur Deckung des allgemeinen Wohnbedarfs unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Wohnbedürfnisse; eine geordnete städtebauliche Entwicklung durch die Schaffung eines attraktiven Wohnstandortes durch bauliche Nachverdichtung von Flächen im zentralen Ortskern von Lövenich an der Klapperstraße, die sich unmittelbar an die vorhandene Bebauung (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Wohnpark Lövenich“) anschließt und Sicherung der Fläche für einen bestehenden Abwasserkanal.

Aufgrund erforderlicher Anpassungen an die Planung wird gem. § 4 a Abs. 3 BauGB der Entwurf des Bebauungsplans erneut ausgelegt. Die Anpassung beinhaltet eine geringfügige Verschiebung der Erschließungsstraße sowie die entsprechende Anpassung des Baufensters.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, einem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB, abgesehen wird; eine Überwachung nach § 4c BauGB wird nicht durchgeführt.

Die Dauer der Veröffentlichungsfrist im Internet und die Frist zur Stellungnahme wird gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzt.

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 26.02.2025 wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 420 "Klapperstraße", Erkelenz-Lövenich mit Begründung erneut

vom 10.03.2025 bis einschließlich 23.03.2025

im Internet unter folgender Internetadresse <https://www.o-sp.de/erkelenz/beteiligung> veröffentlicht.

Während der o.a. Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen und ihre möglichen Auswirkungen abgegeben werden und sollen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB elektronisch über das Beteiligungsportal übermittelt werden.

Ergänzend dazu liegen alle o.a. Informationen in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Servicezeiten des Planungsamtes

Montag	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:30 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können ferner während der Dauer der Veröffentlichungsfrist schriftlich per Post an das Planungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, zur Niederschrift beim Planungsamt oder per E-Mail an planungsamt@erkelenz.de gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Erkelenz, den 07.03.2025



Stephan Muckel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird die

Inverzugsetzung / Zahlungsaufforderung der Stadt Erkelenz vom 11.02.2025, Aktenzeichen 5059.6.003691 / 3692 an

Nicole Wille, geb. am 14.06.1988, Aufenthaltsort unbekannt

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können die Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 11.02.2025

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

In Vertretung

Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

Zahlungsaufforderung/Inverzugssetzung der Stadt Erkelenz vom 17.02.2025, Aktenzeichen 5059.6.003882 an

Roman Prodan, geb. 31.08.1985, Aufenthaltsort unbekannt

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 65, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 17.02.2025

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

in Vertretung

Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird die

Inverzugsetzung / Zahlungsaufforderung der Stadt Erkelenz vom 18.02.2025, Aktenzeichen 5059.6.003884 / 003885 an

Yaroslav Stas, geb. am 14.09.1984, Aufenthaltsort unbekannt

öffentlich zugestellt.

Das Dokument konnte nicht anderweitig zugestellt werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung können die Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 18.02.2025

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

In Vertretung

Dr. Hans Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter